



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen

über die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und die Möglichkeit des Widerspruches

Im April dieses Jahres hat der deutsche Bundestag beschlossen, die Wehrpflicht ab 01. Juli 2011 auszusetzen. Seit diesem Zeitpunkt sind damit volljährige Jugendliche nicht mehr verpflichtet, Wehr- oder Zivildienst zu leisten. Stattdessen wurde der freiwillige Wehrdienst für **Frauen und Männer** eingeführt. Im Zuge dieser Neuregelung sind die Meldebehörden nach § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz aufgefordert, die Daten der Frauen und Männer, die für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen, künftig bis zum 31. März dem Bundesamt für Wehrverwaltung zu melden. Gemeldet werden sollen künftig Name, Vorname und die Anschrift von Jugendlichen mit deutscher Staatangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

Für den Jahrgang 1994 ist die Meldung der Daten **einmalig am 31. Oktober 2011** vorgesehen.

Das Einwohnermeldeamt Nörvenich weist darauf hin, dass die betroffenen Jugendlichen, gemäß §18 Abs. 7 Melderechtrahmengesetz gegen die Übermittlung Ihrer Daten Widerspruch einlegen können. Dieser muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der nachstehenden Behörde eingelegt werden:

**Gemeinde Nörvenich, Der Bürgermeister,
Einwohnermeldeamt, Zimmer 28
Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich
montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
1. und 3. Dienstag im Monat von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnertag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Die Frist für den Widerspruch für den Geburtsjahrgang 1994 läuft am 31. Oktober 2011 ab.

(Schüller)
Bürgermeister

Gemeinde Nörvenich
-Einwohnermeldeamt-
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich

Widerspruch
Zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach
§58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach §18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten nach § 58 Wehrpflichtgesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift) _____